

Telefon: +43(0)5282/3662
Telefax: +43(0)5282/3662-81
E-Mail: amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at
DVR: 0631515

Datum: 17. Dezember 2009

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ramsau i.Z. über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet.
Auf Grund des § 4 Pyrotechnikergesetzes 1974, BGBl.Nr. 282/1974 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Ramsau i.Z. erteilt die Genehmigung für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in Ortsgebieten der Gemeinde Ramsau i.Z. mit folgenden Ausnahmen:
 - ⇒ Im Bereich der Ramsauer Kirche (Gst.Nr. .456 KG Ramsberg) und des Gemeindefriedhofes (Gst.Nr. 1172/2, 1172/3 u. 1172/4 KG Ramsberg – im Umkreis von **70 m**
 - ⇒ Der Verkauf und die Überlassung von pyrotechnischen Artikeln der Klasse II (Kleinfeuerwerk mit einem Gesamtsatzgewicht von mehr als 3 Gramm bis 50 Gramm) an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Ebenso ist die Verwendung der vorangeführten Artikel durch Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, verboten.
- 2) Die Verwendung dieser Gegenstände in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- 3) Die Dauer der Genehmigung beschränkt sich von
Donnerstag, 31. Dezember 2009 - 23,45 Uhr bis
Freitag, 01. Jänner 2010 - 0,30 Uhr.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß des zitierten Bundesgesetzes dar und können mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Rauch Franz

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14. Dezember 2009
Abgenommen am: 02. Jänner 2010

Seite - 1 -